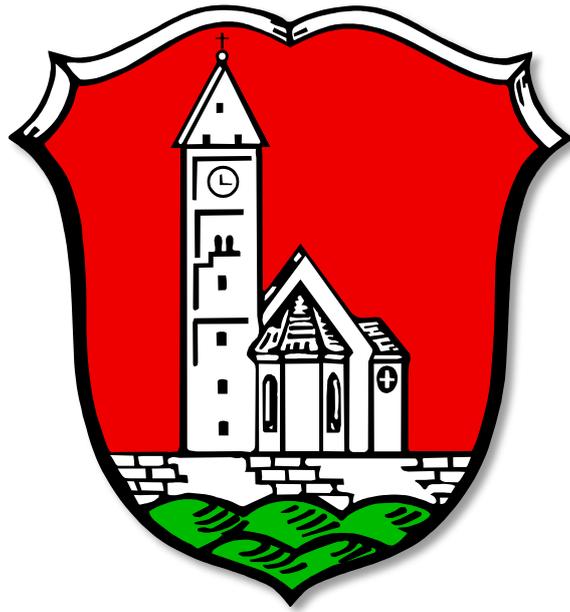


Stadt Stadtbergen



**Gebührensatzung für die
Grüngutsammelstelle**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebührentatbestand - Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 4	Gebührensatz	3
§ 5	Fälligkeit	4
§ 6	Inkrafttreten.....	4

Gebührensatzung für die Grüngutsammelstelle der Stadt Stadtbergen

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) – vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und § 6 der Satzung der Stadt Stadtbergen über die Sammlung und Verwertung von Grünabfällen, erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutsammelstelle Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Grüngutsammelstelle.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Grüngutsammelstelle benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand - Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird für jede Benutzung der Grüngutsammelstelle der Stadt Stadtbergen erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ablagerung zugelassener Grünabfälle in der Grüngutsammelstelle.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Stadtbergen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt bei Anlieferung
 - a) für Grünabfälle je m³ 9,00 €
 - b) für Wurzelstöcke je m³ 45,00 €
- (2) Abschläge bei Kleinmengen und Zuschläge je nach Volumen können in 0,25 m³ Schritten vorgenommen werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzung der Gebühr wird mit der Ablagerung von Grünabfällen in der Grüngutsammelstelle fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt Stadtbergen die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Stadtbergen über Sammlung und Verwertung von Grünabfällen vom 29.11.2001 außer Kraft.

Stadtbergen, den 26.10.2021

Stadt Stadtbergen

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

§ 4 wird geändert mit Satzung vom 26.10.2021
In Kraft getreten zum 01.11.2021.